



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 10/2013

## News Nr. 10/2013

### **Verabschiedung der gesetzlichen Maßnahmen des Senats zur Änderung der Steuergesetze**

Die neu gewählte Abgeordnetenversammlung hat in der ersten Sitzung die gesetzlichen Maßnahmen des Senats Nr. 340/2013 Sb. und Nr. 344/2013 Sb. verabschiedet, die ab dem 1. Januar 2014 eine große Novellierung des Einkommensteuergesetzes und weiterer Steuergesetze und ebenfalls ein neues Gesetz zur Immobilienerwerbsteuer bringt.

Wir möchten auf unsere News-Ausgabe Nr. 8/2013 verweisen, in der wir die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Maßnahmen des Senats dargelegt haben.

### **Elektronische Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen ab dem Jahr 2014**

Am 1. Januar 2014 erlangt die Bestimmung des MwSt.-Gesetzes Wirksamkeit, gemäß der die elektronische Form der Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen und Anlagen vorgeschrieben ist. Von dieser Pflicht sind natürliche Personen mit einem Umsatz bis CZK 6 Mio. befreit. Für alle Personen gilt weiterhin die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe in Bezug auf zusammenfassende Meldungen und Auszüge aus dem Steuerregister bei der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft.

Gemäß der novellierten Fassung der Abgabenordnung kann ab dem Jahr 2014 die Zustellung außer den bisherigen elektronischen Abgabenformen (d.h. mittels einer Datennachricht mit elektronischer Signatur oder per Datenkasten) neu auch mittels einer Datennachricht mit beglaubigter Identität der abgebenden Person durch Ermöglichung der Anmeldung in ihren Datenkasten erfolgen.

Es handelt sich nicht um eine Abgabe mittels eines Datenkastens, sondern um eine neue Abgabeform, die gegenwärtig vorbereitet wird und eine breitere Ausnutzung der elektronischen Formulare im Steuerportal ermöglichen sollte. Die jeweilige Datennachricht muss nicht mit der qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, sondern die Identität der abgebenden Person wird durch die Zugangsdaten zu ihrem Datenkasten überprüft.

Die Steuerverwaltung veröffentlicht gemäß der Abgabenordnung, welche Abgaben in dieser neuen Form vorgenommen werden können.

### **Haftung für eine ausstehende Mehrwertsteuer in besonderen Fällen**

Die Generalfinanzdirektion (GFD) hat eine Information veröffentlicht, die spezifiziert, unter welchen Bedingungen die Haftung für eine ausstehende Steuer bei der Zahlung auf ein anderes als das im MwSt.-Register eingetragene Konto in besonderen Fällen, vor allem bei Factoring, indirekten Zahlungen und Zahlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zur Anwendung gelangt.

Im Falle des Factorings zahlt der Empfänger der steuerpflichtigen Leistung seine Verbindlichkeit nicht auf das Konto des Leistungserbringers, sondern üblicherweise auf das Konto eines Drittsubjektes – einer Factoring-Gesellschaft. Die Zahlung wird somit über einen Dritten vorgenommen, was in Übereinstimmung mit der wörtlichen Fassung des MwSt.-Gesetzes ein Risiko der Haftung für die ausstehende Mehrwertsteuer zur Folge hat.



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 10/2013

Die GFD setzt jedoch in der vorgenannten Information fest, dass, soweit der Leistungsempfänger den sog. „Transaktionspfad“ der Zahlung vom Leistungsempfänger über die Factoring-Gesellschaft zum veröffentlichten Konto des Leistungserbringers, einschließlich des eindeutigen Grundes des Geldflusses, nachweist, die vorgenannte Haftung für die Mehrwertsteuer keine Anwendung findet.

Ähnlich wie Factoring-Geschäfte werden auch Abtretungen und Verwaltung von Forderungen durch Drittsubjekte behandelt. Analogisch können auch Zahlungen über notarielle und anwaltliche Verwahrungen oder Zahlungen auf ein Sperrkonto bzw. Akkreditiv betrachtet werden. In allen Fällen sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Geschäftspartnern und der gesamte Transaktionspfad der jeweiligen Zahlung nachzuweisen.

Im Falle eines Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahrens befindet sich der Leistungsempfänger nicht in der Stellung eines Bürgen für die ausstehende Mehrwertsteuer, soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Vorgänge eingehalten wurden und die Geldmittel in Übereinstimmung mit dem Gesetz auf das Konto des Vollziehers oder Insolvenzverwalters gezahlt wurden.

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)

[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)

*Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.*

*Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.*